

Die Mandanten-Information

Ausgabe 3/2007 (Juni)

Themen dieser Ausgabe

- Erbschaft/Schenkung von Betriebsvermögen
- Weitere Klage gegen Rentenbesteuerung
- Wirbel um die Pendlerpauschale
- Doppelte Haushaltsführung bei Unverheirateten
- Häusliches Arbeitszimmer
- Steuerliche Abzugsfähigkeit von Studienkosten
- Gebühren für verbindliche Auskünfte
- Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer
- Nachrüstung von Diesel-Pkw
- Pfändungsschutz der Altersvorsorge Selbständiger

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

folgende wichtige Neuerungen aus der Gesetzgebung sowie Entscheidungen aus der steuer- und wirtschaftsrechtlichen Rechtsprechung und der Finanzverwaltung haben wir in dieser Ausgabe für Sie ausgewählt:

Steuerrecht

Gewerbetreibende & Freiberufler

Zur Erbschaft oder Schenkung von Betriebsvermögen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist nur der Erwerb solchen Betriebsvermögens erbschaft- oder schenkungsteuerrechtlich begünstigt, das durchgängig **sowohl beim Erblasser/Schenker als auch beim Erwerber Betriebsvermögen** ist. Damit hat der BFH die gelegentlich vertretende Ansicht verworfen, es genüge, wenn das Vermögen beim Erwerber Betriebsvermögen geworden sei.

Hinweis: Das Urteil erging zu § 13a des Erbschaftsteuergesetzes. Diese Regelung wurde u. a. jüngst vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt; allerdings ist sie längstens (!) bis Ende 2008 noch anwendbar. Der Gesetzgeber arbeitet derzeit an einer Neuregelung.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Weitere Klage gegen Rentenbesteuerung – erstmals „Standardrente“ Streitgegenstand

Das Finanzgericht München wird sich als erstes Gericht mit der Frage befassen müssen, ob die Besteuerung der Renten, die auf Pflichtbeiträgen der Steuerpflichtigen zur gesetzlichen Rentenversicherung beruht, rechtmäßig ist.

Die Klage richtet sich damit gegen die Rentenbesteuerung in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes. Insoweit ist dies bereits die dritte Klage gegen die Neuregelungen der Rentenbesteuerung. Zuvor waren bereits beim Finanzgericht Baden-Württemberg und beim Finanzgericht Münster Klagen eingereicht worden. Dabei wurde die Doppelbesteuerung der Renten, die auf **freiwilligen Beiträgen** in die gesetzliche Rentenversicherung beruhen, bemängelt.

Das Besondere an der beim **Finanzgericht München** anhängigen Klage ist nun, dass die Besteuerung der auf **Pflichtbeiträgen** beruhenden Renten mit einem **Besteue-**

Die Mandanten-Information

rungsanteil von 50 % für den Veranlagungszeitraum 2005 auf dem Prüfstand steht. Dies stellt aus Klägersicht einen Verstoß gegen das Enteignungsverbot und das Vertrauensschutzgebot dar. Weiterhin argumentieren die Kläger mit der Zweckentfremdung der Beiträge für versicherungsfremde Leistungen und der sich daraus ergebenden wesentlich niedrigeren Rentabilität der Pflichtbeiträge im Vergleich zu privaten Rentenversicherungen.

Pendlerpauschale: Finanzgerichte uneins – keine Aussetzung der Vollziehung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 wird die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst ab dem 21. Entfernungskilometer gewährt. Ob der Ausschluss der „Nahpendler“ von der Entfernungspauschale verfassungsgemäß ist, ist fraglich, da diese Regelung möglicherweise dem Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit widerspricht.

Diese Auffassung jedenfalls vertritt das **Niedersächsische Finanzgericht** und hält dementsprechend die Neuregelung zur Entfernungspauschale für verfassungswidrig. Es hat deshalb mit **Beschluss v. 27. 2. 2007** ein anhängiges Verfahren ausgesetzt und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen. Das Gleiche gilt für das **Finanzgericht des Saarlandes** (Beschluss v. 22. 3. 2007). Der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat darüber hinaus mit **Beschluss v. 2. 3. 2007** in einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz das beteiligte Finanzamt verpflichtet, den Steuerpflichtigen den beantragten Freibetrag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch für die ersten 20 Entfernungskilometer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes (Aussetzung der Vollziehung) auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

Hintergrund einer weiteren Klage – diesmal vor dem **Finanzgericht Baden-Württemberg** – war erneut eine ablehnende Entscheidung zur Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte. Die Richter des Finanzgerichts Baden-Württemberg entschieden allerdings mit Urteil v. 7. 3. 2007, dass die durch das Steueränderungsgesetz 2007 neugeregelt gekürzte Entfernungspauschale mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Richter begründeten diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die Grundentscheidung, die Arbeitssphäre „am Werkstor“ beginnen zu lassen und damit Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr als Werbungskosten anzusehen, sich im Rahmen des verfassungsrechtlich anerkannten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers halte. Diese Auffassung vertrat schließlich auch das **Finanzgericht Köln**.

Unterdessen hat sich das **Bundesfinanzministerium** in einem Schreiben v. 4. 5. 2007 geäußert: Demnach werden die Finanzämter angewiesen, **Anträge auf Aussetzung der Vollziehung abzulehnen**, mit denen in Rechtsbehelfsverfahren gegen

- die Ablehnung der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte,
- die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen oder
- künftig ergehende Einkommensteuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2007

begehrt wird, die Pendlerpauschale über die aktuellen gesetzlichen Regelungen hinaus steuermindernd zu berücksichtigen.

Doppelte Haushaltsführung bei nicht ehelicher Lebensgemeinschaft

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) kann eine doppelte Haushaltsführung auch dann anerkannt werden, wenn Personen, die an verschiedenen Orten wohnen und dort arbeiten, **nach der Eheschließung** eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen. Diese Rechtsprechung wurde auf nicht eheliche Lebensgemeinschaften bisher nicht übertragen. Nun hat der BFH seine Meinung jedoch differenziert. Demnach gilt: Die Gründung eines doppelten Haushalts **kann bei nicht verheirateten Personen beruflich veranlasst sein, wenn sie**

- **vor** der Geburt eines gemeinsamen Kindes an verschiedenen Orten berufstätig sind,
- dort wohnen und
- **im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes** eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen.

Anders sah es im vorliegenden Streitfall aus: Denn hier hatte der Steuerpflichtige erst zwei Jahre nach der Geburt des gemeinsamen Kindes seinen Wohnsitz in die Wohnung seiner Partnerin verlegt. Daher sah der BFH die Begründung des Familienhausstands außerhalb des Beschäftigungsorts als privat veranlasst an.

Alle Steuerzahler

Häusliches Arbeitszimmer

In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium alle Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **ab dem Veranlagungszeitraum 2007** zusammengefasst. Denn Steuerpflichtige können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann als **Betriebsausgaben oder Werbungskosten** steuermindernd geltend machen, wenn dieses den Mittelpunkt ihrer **gesamten** betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Gemeint ist hiermit die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers zur Erzielung von Einkünften aus **sämtlichen Einkunftsarten**.

Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Einzelheiten:

1. Begriff

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach

- in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist,
- vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder -organisatorischer Arbeiten dient und
- ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird.

Es muss sich dabei nicht zwingend um ein klassisches „Büro“ handeln; auch eine geistige, künstlerische oder schriftstellerische Betätigung kann dort ausgeübt werden. In die **häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden** ist ein als Arbeitszimmer genutzter Raum regelmäßig dann, wenn er zu seiner privaten Wohnung oder seinem Wohnhaus gehört (auch Zuhörräume, z. B. Keller). Ohne Bedeutung ist, ob die Wohnung, zu der das häusliche Arbeitszimmer gehört, **gemietet** ist oder ob sie sich **im Eigentum** des Steuerpflichtigen befindet. Bei **mehreren Räumen** ist die Abtrennung dieser Räumlichkeiten vom übrigen Wohnbereich erforderlich.

Beispiele:

- Das häusliche Büro eines selbständigen Handelsvertreters, eines selbständigen Übersetzers oder eines selbständigen Journalisten;
- Keller oder unter dem Dach (Mansarde) des Wohnhauses, in dem der Steuerpflichtige seine Wohnung hat, wenn die Räumlichkeiten aufgrund der unmittelbaren Nähe mit den privaten Wohnräumen als gemeinsame Wohneinheit verbunden sind.

Kein häusliches Arbeitszimmer, sondern **betrieblich genutzte Räume** liegen regelmäßig in folgenden Fällen vor:

- Die Arzt-, Steuerberater- oder Anwaltspraxis grenzt an das Einfamilienhaus an oder befindet sich im selben Gebäude wie die Privatwohnung. Diese Räumlichkeiten sind für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr geöffnet und z. B. bei häuslichen Arztpraxen für Patientenbesuche und -untersuchungen eingerichtet.
- In einem Geschäftshaus befinden sich neben der Wohnung des Bäckermeisters die Backstube, der Verkaufsraum, ein Aufenthaltsraum für das Verkaufspersonal und das Büro, in dem die Buchhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Das Büro ist in diesem Fall aufgrund der Nähe zu den übrigen Betriebsräumen nicht als häusliches Arbeitszimmer zu werten.
- Im Keller ist ein Arbeitsraum belegen, der – anders als z. B. ein Archiv – keine (Teil-)Funktionen erfüllt, die typischerweise einem häuslichen Arbeitszimmer zukommen, z. B. Lager für Waren und Werbematerialien.

2. Aufwendungen

Es sind folgende **anteilige** Aufwendungen abziehbar:

- Miete;
- Gebäude-AfA, Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung, Sonderabschreibungen;
- Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes oder der Eigentumswohnung verwendet worden sind;
- Wasser- und Energiekosten;
- Reinigungskosten;
- Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherungen;
- Renovierungskosten.

Aufwendungen für die **Ausstattung des Zimmers**, wie z. B. Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen gehören ebenfalls zu den Aufwendungen für ein

häusliches Arbeitszimmer. **Gegenbeispiel:** Luxusgegenstände, wie z. B. Kunstgegenstände, die vorrangig der Ausschmückung des Arbeitszimmers dienen. – Auch wenn das Arbeitszimmer steuerlich **nicht** mehr absetzbar ist, können ab 2007 weiterhin Aufwendungen für **Einrichtungsgegenstände** in der Steuererklärung abgesetzt werden, wenn diese Gegenstände so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke verwendet werden. **Beispiele:** Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Schreibtischlampe, Bücherregal, Beistelltisch, Computertisch.

3. Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung

Entscheidend ist, dass in dem Arbeitszimmer in qualitativer Hinsicht Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind (**inhaltlicher Schwerpunkt**). Dabei kommt es auf das Gesamtbild der Verhältnisse an. Dem **zeitlichen (quantitativen) Umfang** der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers kommt lediglich eine **indizielle** Bedeutung zu.

Übt ein Steuerpflichtiger **eine** betriebliche oder berufliche Tätigkeit aus **und** diese wird **in qualitativer Hinsicht gleichwertig** sowohl im häuslichen Arbeitszimmer als auch am außerhäuslichen Arbeitsort erbracht, gilt: Ein häusliches Arbeitszimmer wird steuerlich anerkannt, wenn der Steuerpflichtige in dieser Räumlichkeit mehr als die Hälfte der Arbeitszeit tätig ist.

Mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten nebeneinander: Bei einem Ingenieur, dessen Tätigkeit durch die Erarbeitung theoretischer, komplexer Problemlösungen im häuslichen Arbeitszimmer geprägt ist, kann dieses auch dann der Mittelpunkt der beruflichen Betätigung sein, wenn die Betreuung von Kunden im Außendienst ebenfalls zu seinen Aufgaben gehört. **Gegenbeispiele:** Ärztin, die Gutachten über die Einstufung der Pflegebedürftigkeit erstellt und dazu ihre Patienten ausschließlich außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers untersucht sowie dort (vor Ort) alle erforderlichen Befunde erhebt; Architekt, der neben der Planung auch mit der Ausführung der Bauwerke (Bauüberwachung) betraut ist; Lehrer.

4. Besondere Aufzeichnungspflichten

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen bei der Gewinnermittlung (**Betriebsausgaben**) nur berücksichtigt werden, wenn sie besonders aufgezeichnet sind. Die auf das Arbeitszimmer anteilig entfallenden Finanzierungskosten können im Wege der Schätzung ermittelt werden, wenn nach Ablauf des Wirtschafts- oder Kalenderjahres eine Aufzeichnung aufgrund der Jahresabrechnung des Kreditinstitutes erfolgt. Entsprechendes gilt für die verbrauchsabhängigen Kosten, wie z. B. Wasser- und Energiekosten. Es ist ferner ausreichend, Abschreibungsbeträge einmal jährlich zeitnah nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres aufzuzeichnen.

Studienkosten steuerlich abziehbar?

Studenten können in Bezug auf die steuerliche Abzugsfähigkeit ihrer Studienkosten möglicherweise Hoffnung schöpfen. In einem vom Bund der Steuerzahler unterstützten **Musterprozess**, in dem das Finanzgericht Niedersachsen

sen die Klage auf Anerkennung der Kosten eines Erststudiums als vorweggenommene Werbungskosten abgewiesen hatte, hat der Bundesfinanzhof mit einem aktuellen Beschluss die **Revision zugelassen**. Der Bund der Steuerzahler vertritt die Auffassung, dass Berufsausbildungskosten zwingend zu den unbegrenzt abzugsfähigen – in diesem Fall vorweggenommenen – **Werbungskosten oder Betriebsausgaben** gehören, soweit sie mit einer zukünftig zu erwartenden nichtselbständigen oder selbständigen Berufstätigkeit in Zusammenhang stehen. Nach derzeit geltender Rechtslage sind solche Berufsausbildungskosten nur als Sonderausgaben bis maximal 4.000 € pro Jahr abzugsfähig.

Gebühren für verbindliche Auskünfte steuerlich nicht abzugsfähig

Anlässlich eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus März 2007 bzgl. der Regelung über die Gebührenpflicht von verbindlichen Auskünften der Finanzämter weist der Deutsche Steuerberaterverband darauf hin, dass diese vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Entgelte als nicht steuerlich abziehbar gelten. Das BMF selbst nimmt in diesem Schreiben lediglich auf die allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) Bezug. So werden nach § 3 Abs. 4 AO die Gebühren einer verbindlichen Auskunft als „steuerliche Nebenleistungen“ qualifiziert. Steuerliche Nebenleistungen wiederum dürfen gemäß § 12 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes sowie § 10 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes die **steuerliche Bemessungsgrundlage nicht vermindern**. Eine Ansetzung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben kommt mithin nicht in Betracht.

Wegen der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer gestellte Änderungsanträge

Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass die obersten Finanzbehörden der Länder durch **Allgemeinverfügung** v. 30. 3. 2007 Aufhebungs- und Änderungsanträge zurückgewiesen haben, soweit mit diesen Anträgen geltend gemacht wurde, das Grundsteuergesetz sei verfassungswidrig. Diesen Anträgen könne nicht stattgegeben werden, weil das Bundesverfassungsgericht in mehreren Beschlüssen die Verfassungsmäßigkeit des Grundsteuergesetzes bestätigt habe. Die Allgemeinverfügung ermögliche es, die bei den Finanzämtern massenhaft eingegangenen Anträge effizient abzuwickeln.

Betroffen hiervon sind **am 30. 3. 2007 anhängige**, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte, zulässige Anträge auf

- Aufhebung oder Änderung der Festsetzung eines Grundsteuermessbetrags,
- Aufhebung oder Änderung der Feststellung eines Einheitswerts für inländischen Grundbesitz,
- Fortschreibung des Einheitswerts für inländischen Grundbesitz,
- Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrags,
- Aufhebung oder Änderung der von den Finanzämtern der Länder Berlin, Bremen und Hamburg erlassenen Grundsteuerbescheide.

Einsprüche werden von dieser Allgemeinverfügung **nicht** erfasst.

Steuerliche Anreize für die Nachrüstung von Diesel-Pkw

Mit Rußfilter nachgerüstete Diesel-Pkw werden steuerlich in Höhe von **330 €** gefördert. Dieser Betrag wird **mit der Kfz-Steuer verrechnet**; die Steuergutschrift deckt etwa 50 % der durchschnittlichen Nachrüstkosten. Die Förderung beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen – durch die Meldung der Kfz-Zulassungsstellen an die Finanzämter – nachgewiesen werden. Generell werden Nachrüstungen vom **1. 1. 2006 bis zum 31. 12. 2009** gefördert. Für Nachrüstungen von Anfang 2006 bis zum 31. 3. 2007 wird die Steuerbefreiung einheitlich erst zum 1. 4. 2007 wirksam. Die technischen Anforderungen an die Filter sind in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geregelt.

Nicht nachgerüstete Pkw mit Dieselmotor und erstmaliger Zulassung bis zum 31. 12. 2006 sowie **Neufahrzeuge**, die nicht den Partikelgrenzwert einhalten, werden mit dem Steuerzuschlag von 1,20 € je 100 Kubikzentimeter Hubraum im Zeitraum April 2007 bis März 2011 belegt. Die Kfz-Stellen der Finanzämter erteilen daher seit Anfang April für die nicht nachgerüsteten und nicht ausgerüsteten Dieselfahrzeuge neue Steuerbescheide mit der erhöhten Kfz-Steuer. Der Versand des neuen Bescheids richtet sich nach dem Monat der nächsten Fälligkeit.

Hinweis: In einzelnen Fällen ist es nun vorgekommen, dass bei Ausstattung eines Kfz mit einem Rußpartikelfilter ab Werk (also schon **mit der Erstzulassung**) dies nicht in den Kfz-Papieren eingetragen war. In diesen Fällen haben die Finanzbehörden keine Kenntnis von dem Vorhandensein des Rußpartikelfilters und können den günstigeren Steuertarif nicht berücksichtigen. Daher empfiehlt die Oberfinanzdirektion Koblenz betroffenen Haltern, ihre Kfz-Papiere auf die Eintragung des Rußpartikelfilters hin zu **überprüfen**. Fehlt diese, sollte die Eintragung durch Vorlage einer entsprechenden Herstellerbescheinigung bei der Zulassungsstelle nachgeholt werden.

Wirtschaftsrecht

Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge Selbständiger seit 31. 3. 2007 in Kraft

Das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge v. 30. 3. 2007 ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 31. 3. 2007 in Kraft getreten. Die Novellierung entzieht die Altersvorsorge Selbständiger teilweise dem Zugriff von Gläubigern.

Der Pfändungsschutz gilt dabei insbesondere für **Lebens- und private Rentenversicherungen**. Insoweit findet eine Annäherung an die Regeln zugunsten der Rente oder Pension abhängig Beschäftigter statt. Im Gegensatz zu Personen mit Arbeitseinkommen unterlagen Selbständige bislang umfassend der Einzel- oder Gesamtvollstreckung – auch, soweit dies im Einzelfall zu einem vollständigen Verlust der Alterssicherung führte.